

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. August 2008

zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 90/424/EWG des Rates in Bezug auf die Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 4401)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/685/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 90/424/EWG legt die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den nationalen Programmen zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung der im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Tierseuchen und Zoonosen fest.
- (2) Die durch die Entscheidung 2006/782/EG des Rates⁽²⁾ geänderte Entscheidung 90/424/EWG führt die Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) in der Liste der Tierkrankheiten auf, für die die Mitgliedstaaten einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für nationale Tilgungsprogramme in Anspruch nehmen können.
- (3) Für Tiere in Aquakultur sollten die Mitgliedstaaten lediglich bei den in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten⁽³⁾ aufgelisteten nicht exotischen Krankheiten einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für nationale Tilgungsprogramme in Anspruch nehmen können. Diese Richtlinie ist ab 1. August 2008 anzuwenden.
- (4) Die durch die Richtlinie 2008/53/EG der Kommission geänderte Richtlinie 2006/88/EG führt die Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) gemäß Anhang IV Teil II der ge-

nannten Richtlinie nicht mehr auf, da die Kosten der Maßnahmen zur Tilgung dieser Krankheit in keinem angemessenen Verhältnis zu den durch die Krankheit bedingten wirtschaftlichen Verlusten stünden.

- (5) Daher ist es angezeigt, diese Krankheit ebenfalls aus der Liste der im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführten Tierseuchen und Zoonosen zu streichen.
- (6) Der Anhang der Entscheidung 90/424/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 90/424/EWG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. September 2008.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. August 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/965/EG (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 22).

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 57.

⁽³⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2008/53/EG der Kommission (ABl. L 117 vom 1.5.2008, S. 27).

ANHANG

„ANHANG

Tierseuchen und Zoonosen

- Rindertuberkulose
 - Rinderbrucellose
 - Schaf- und Ziegenbrucellose (*B. melitensis*)
 - Blauzungkrankheit in endemischen oder stark seuchengefährdeten Gebieten
 - Afrikanische Schweinepest
 - Vesikuläre Schweinekrankheit
 - Klassische Schweinepest
 - Milzbrand
 - Lungenseuche des Rindes (CBPP)
 - Aviäre Influenza
 - Tollwut
 - Echinokokkose
 - Transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)
 - Campylobakteriose
 - Listeriose
 - Salmonellose (zoonotische Salmonellenerkrankungen)
 - Trichinellose
 - Verotoxigene *E. coli*-Infektionen
 - Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)
 - Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)
 - Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)
 - Infektiöse Anämie des Lachses (ISA)
 - Infektion mit *Marteilia refringens*
 - Infektion mit *Bonamia ostreae*
 - Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere“
-